



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Anpassung des Gesetzes bezüglich der Gestaltung der Beiträge der Hersteller

**Stand vom 23.01.2025 09:18:30 bis 21.02.2025 14:49:25**

#### Angegeben von:

ZIV Zweirad-Industrie-Verband e.V. Die Fahrradindustrie (R003369) am 27.06.2024

#### Beschreibung:

Anpassungsbedarf sehen wir bei Gestaltung der Beiträge der Hersteller an die Organisationen für Herstellerverantwortung. Die in §10 ausgeführten Regelungen zur ökologischen Gestaltung der Beiträge unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt von denen der EU- Batterieverordnung. Laut EU-Batterieverordnung §57 Absatz 2 Buchstabe a stellen Organisationen für Herstellerverantwortung sicher, dass die Beiträge gegebenenfalls berücksichtigen, ob es sich um wiederaufladbare Batterien handelt, wie hoch der Rezyklatgehalt bei der Erzeugung der Batterien ist, ob die Batterien zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurden und welchen CO2-Fußabdruck sie aufweisen.

## Zu Regelungsentwurf

---

### 1. Referentenentwurf:

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 08.05.2024

Federführendes Ministerium: BMUV (20. WP) [alle RV hierzu]

## Betroffene Interessenbereiche (1)

---

EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]

## **Betroffene Bundesgesetze (1)**

---

BattG [alle RV hierzu]

## **Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)**

---

1. [SG2406250149](#) (PDF - 4 Seiten)

### **Adressatenkreis:**

Versendet am 28.05.2024 an:

#### **Bundesregierung**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und  
Verbraucherschutz (BMUV) (20. WP) [alle SG dorthin]